

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.440/1-V/6/89

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 46 - GE 93/89
Datum: 14. NOV. 1989
Verteilt 17. 11. 89 Ihre GZ vom <i>Heide</i>

Irresberger

2724

57 11/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen
Gesetzesentwurf.

10. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.440/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

59.243/7-18/89
7. Juni 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I, Einleitungssatz:

Hier wäre die ergangene Novelle richtig mit "BGBI.Nr. 3/1989"
zu zitieren.

Zu Art. I Z 2 (§ 27 Abs. 8 KHStG):

In der derzeitigen Fassung trägt der letzte Absatz des § 27 die
Bezeichnung 8 (Art. I Z 21 der KHStG-Novelle BGBI.Nr. 3/1989);
es kann daher nur ein Abs. 9 angefügt werden.

Aus der vorgesehenen Regelung geht hervor, daß dem
Studierenden, der zwar in den zentralen künstlerischen Fächern

- 2 -

alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert aber noch nicht alle Vorprüfungen abgelegt hat, nur mehr ungefähr ein Jahr zur Ablegung der noch nicht abgelegten Vorprüfungen verbleiben soll. Dies würde offenbar auch dann gelten, wenn der Studierende aus wichtigem Grund (§ 44 Abs. 2 Z 2 KHStG) an der Ablegung dieser Vorprüfungen gehindert ist. Es stellt sich hier ein Gleichheitsproblem, das im Hinblick auf Ausschlußregelungen in anderen Studiengesetzen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 38 Abs. 1 und 2 KHStG):

Im § 38 Abs. 1 fünfter Satz wird auf die "pädagogische Notwendigkeit" der Bestellung weiterer Mitglieder des Prüfungssenates abgestellt. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff als Kriterium der Zuständigkeit ist im Hinblick auf Art. 83 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich. Außerdem geht es offensichtlich nicht nur um die pädagogischen Notwendigkeiten der Studierenden als auch um die Zulassung weiterer Personenkreise der Hochschullehrer in die Prüfungssenate, zumal einerseits mit einer größeren Anzahl von Aufnahmewerbern zu rechnen ist und andererseits dafür eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 463/1974 anfällt. Es wird daher empfohlen, entweder die Zahl der vom Rektor zu bestellenden (Teil-) Senatsmitglieder gesetzlich zu begrenzen oder dem gesamten zusätzlichen Personenkreis nicht die Senatsmitgliedschaft wohl aber ein Anhörungsrecht (ohne daß ein Abgeltungsanspruch entsteht) einzuräumen.

Zu den Erläuterungen:

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 9. September 1987, GZ 670.003/48-V/5/87, wird ersucht werden, in die Erläuterungen einen Hinweis darauf aufzunehmen, ob auf dem zu regelnden Gebiet Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder in Ausarbeitung sind oder inwieweit Kompatibilität oder ein Widerspruch zwischen ihr und den vorgeschlagenen Bestimmungen gegeben ist.

- 3 -

Zum Vorblatt:

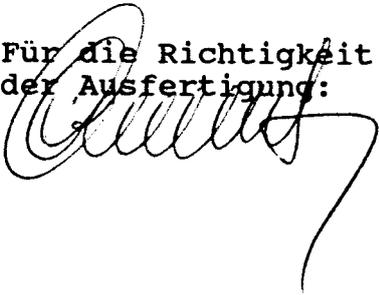
Das Vorblatt sollte im Sinne des ho. Rundschreibens vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80 nicht mehr als eine Seite umfassen. Die detaillierten Kostenaussagen (insbesondere durch die Ausweitung der Senatsmitglieder) sollten in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Der Verfassungsdienst geht im Hinblick auf ein diesbezügliches Gespräch zwischen Herrn MR Dr. Sauer (BMWF) und Herrn MR Univ.Doz. Dr. Lachmayer (BKA-VD) davon aus, daß der Gesetzentwurf nochmals grundlegend redaktionell überarbeitet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards with a long tail.